

Zusammenfassung des Kurzgutachtens

Übermittlung von Daten an den DAFV zur Ausgabe eines einheitlichen maschinenlesbaren Mitgliedsausweises

Erstellt von der Kanzlei Heidrich Rechtsanwälte im Auftrag des DAFV

Der Deutsche Angelfischerverband (im Folgenden: DAFV) möchte für die satzungsgemäße Ausgabe und Verwaltung der neuen digitalen Verbandsausweise eine einheitliche Datenbank mit allen Mitgliedern der Vereine aufbauen. Dies dient in erster Linie dem Zweck, den bisherigen uneinheitlichen Anglerausweis aus Papier soll durch eine einheitliche maschinenlesbare Chipkarte ersetzt werden. Daneben soll auch die genaue Zahl der einzelnen Vereinsmitglieder erfasst werden. Dies dient unter anderem dazu, die Stimmanteile für Gremienversammlungen festzulegen und die Mitgliedsbeiträge anteilig festzulegen. Das Gutachten dient der datenschutzrechtlichen Einschätzung der Zulässigkeit dieses Vorhabens.

1. Funktion des Anglerausweises

Der Anglerausweis dient als Dokument für den Bundes- und Landesverband sowie als Ausweis für den jeweiligen Fischereiverein vor Ort. Der DAFV hat sich entschlossen die bisherigen Papier-Ausweise durch einheitliche, moderne, mit Chipkarten ausgestattete Plastikkarten zu ersetzen. Die neuen Ausweise sollen zentral durch den DAFV erstellt und ausgegeben werden. Zum Erstellen der neuen Ausweise sollen Mitgliederdaten der örtlichen Vereine an den Bundesverband übermittelt werden, damit dieser einheitliche neue Ausweise beauftragen und ausgeben kann.

2. Anwendung des Datenschutzes

Der Anwendungsbereich der DSGVO erfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen, die ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden sollen. Die in der Fragestellung dieses Gutachtens maßgeblichen Daten sind solche, die den jeweiligen Mitgliedern der örtlichen Vereine zuzuordnen sind, insbesondere Name und Vorname, Geburtsdatum und die ID. Sämtliche dieser Daten weisen einen eindeutigen Bezug zu der jeweiligen Person auf und dienen gerade der Identifikation. DSGVO und BDSG finden dementsprechend grundsätzlich Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt.

3. Rechtsstellung der Beteiligten

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dieses sind im vorliegenden Ausgangsfall zunächst die örtlichen Vereine, nicht der DAFV. An diesen werden durch die Vereine personenbezogenen Daten zu den oben genannten satzungsgemäßen Pflichten übermittelt.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Vereine zum DAFV ist auf Basis der Prüfung davon auszugehen, dass weder ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Art. 29 DSGVO noch eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO vorliegt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine eigenständige Verantwortlichkeit der Empfänger vorliegt.

Es handelt sich dabei um eine Konstellation, bei der eine Weitergabe von Daten zwischen eigenständigen Verantwortlichen („Controller-to-Controller“) erfolgt – auf der einen Seite die jeweiligen Vereine vor Ort und auf der anderen Seite der DAFV und die Landesverbände. Diese Konstellation ist dadurch geprägt, dass beide Parteien jeweils auch eigene Zwecke verfolgen und es zudem an einer Weisungsgebundenheit auf einer Seite fehlt. In diesem Fall sind diese Parteien jeweils eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

4. Rechtsgrundlage der Datenübermittlung

Voraussetzung ist allerdings, dass jeder Verantwortliche zur datenschutzkonformen Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt ist und eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt. Die DSGVO sieht ein grundsätzliches Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt vor. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede Datenverarbeitung unzulässig ist, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Grundlage hierfür oder der Betroffene hat in die Datenverarbeitung zuvor eingewilligt.

Hinsichtlich der Datenverarbeitung in Vereinen und den potentiellen Rechtsgrundlagen zur Weitergabe von Mitgliederdaten an Dachverbände, stellen die Datenschutzbehörden folgendes fest (LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020):

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, etwa bei der überregionalen

Organisation eines Turniers, und sofern keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO).

Als mögliche Rechtsgrundlage in Betracht kommen vorliegend mehrere Vorgaben des Art. 6 DSGVO in Frage: Die Einwilligung (Abs. 1, S. 1 lit. a), die Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags (lit. b) und die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (lit. f).

5. Einwilligung als Rechtsgrundlage

Für eine Anwendung der Einwilligung als Rechtsgrundlage ist das Vorliegen einer individuellen Zustimmung aller Betroffenen erforderlich. Dies ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings könnten praktische Erwägungen gegen eine Nutzung der Einwilligung als Rechtsgrundlage für das geplante Projekt sprechen. Denn die Einwilligung müsste von jedem der rund 500.000 Mitglieder einzeln eingeholt und entsprechend dokumentiert werden.

Ein weiterer Nachteil der Einwilligung ist die Tatsache, dass diese jederzeit von dem Betroffenen widerrufen werden kann. Zwar wäre die Einwilligung als Rechtsgrundlage im vorliegenden Fall umsetzbar, angesichts des erheblichen damit verbundenen Aufwands würden wir jedoch davon abraten.

6. Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO setzt als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten voraus, dass die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, erforderlich ist. Erforderlich sind solche Verarbeitungen, die einen engen Sachzusammenhang zum Vertragszweck aufweisen und für dessen Erreichung notwendig sind. Bei dem Mitgliedsvertrag zwischen örtlichem Verein und dem Angelfischer handelt es sich um ein von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO gefordertes, vertragliches Schuldverhältnis. Teil dieses Vertragsverhältnisses sind auch die jeweiligen Satzungen der Vereine.

Die Datenschutzbehörden führen dazu aus (LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020):

*Bei der Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein vertragsrechtliches Schuldverhältnis im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen **durch die Vereinssatzung vorgegeben wird**. Die für die Mitgliedschaft im Verein erforderlichen Datenverarbeitungen lassen sich daher regelmäßig auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO stützen.*

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO ist im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zwischen Verein und Mitglied eine mögliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Mitgliedsdaten an den DAFV. Die entsprechende Verarbeitung und Weitergabe ist von den jeweiligen Vereinszwecken umfasst und im Übrigen auch verhältnismäßig.

7. Erforderlichkeit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen

Eine weitere in Frage kommende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des hier zugrunde liegenden Projekts ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor, wenn die Verarbeitung der Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen dient. Dass die Ausgabe von zeitgemäßen Mitgliedsausweisen ein legitimes berechtigtes Interesse der Anglervereine darstellt, steht außer Zweifel.

Dieses Interesse muss im Rahmen einer Abwägung den Interessen der Betroffenen gegenübergestellt werden. Im vorliegenden Fall ist es für die Vereinsmitglieder allerdings klar und eindeutig, dass Anglerausweise erstellt werden, Vereinsbeiträge an den DAFV übermittelt werden und dieser die Daten im Rahmen der Bestimmung von Delegierten nutzt. Dies ergibt sich schon aus den entsprechenden Satzungen der unterschiedlichen Vereine. Daher überwiegen eindeutig die Interessen des DAFV. Entsprechend kommt vorliegend auch das berechtigte Interesse als Rechtsgrundlage in Frage.

8. Anforderungen an die IT-Sicherheit

Der DAFV verfügt über technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) und, soweit den Unterzeichnern bekannt, eine den Anforderungen des Art. 32 DSGVO angemessene IT-Sicherheit. Der DAFV schließt zur Umsetzung des Vorhabens Unterauftragsverhältnisse mit weiteren Dienstleistern wie der Firma Fishing & Outdoor Apps GmbH aus Österreich (auch unter dem Namen Hejfish bekannt) und der Identa Ausweissysteme GmbH. Auch diese haben entsprechende TOM vorgelegt.

9. Ergebnis

Die Weitergabe von Daten der Vereinsmitglieder an den DAFV und auch an die Landesverbände erscheint zulässig und begegnet keinen grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Wie bereits ausgeführt, kommen für die Verarbeitung der Daten im Rahmen des hier zu prüfenden Projekts mehrere Rechtsgrundlagen in Frage.

Hinsichtlich der Vertragserfüllung und dem sog. berechtigten Interesse beurteilen wir beide Rechtsgrundlagen für Zweck und Abwicklung des Projekts als belastbar. Im Zweifel würden

wir hier empfehlen, sich auf die Vertragserfüllung zu berufen. Hierfür sprechen nach unserer Ansicht überzeugende Argumente, auch aus der Orientierungshilfe der Behörden zum Thema Vereine.

Hannover, 23. November 2022



Joerg Heidrich
Rechtsanwalt / Fachanwalt für IT-Recht
Zertifizierter Datenschutzauditor (TÜV)